



Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung

der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 8. März 2021 zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz vor der Geflügelpest (Aviäre Influenza) sowie der Allgemeinverfügung vom 6. April 2021 zur 1. Änderung der dieser Allgemeinverfügung

vom 9. April 2021

Der Landrat des Kreises Stormarn ordnet folgendes an:

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 8. März 2021 zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz vor der Geflügelpest (Aviäre Influenza) und die Allgemeinverfügung vom 6. April 2021 zur 1. Änderung dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung werden hiermit aufgehoben.

Weiterhin gilt:

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 10. November 2020 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (Aviäre Influenza) ist von dieser Aufhebung nicht betroffen. Sie gilt unverändert weiter und ist im gesamten Gebiet des Kreises Stormarn weiterhin zu beachten.

Begründung

Im Kreis Stormarn wurde am 5. März 2021 in einem Bestand in Hamfelde (Stormarn) der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt. Per Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 8. März 2021 wurden die in der Geflügelpest-Verordnung vorgegebenen Restriktionszonen eingerichtet und entsprechende Schutzmaßnahmen angeordnet.

Da alle Voraussetzungen vorlagen, wurden mit Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 6. April 2021 der Sperrbezirk und die hierfür geltenden Schutzmaßnahmen aufgehoben. Die Gebiete, die sich im Sperrbezirk befanden, wurden in das Beobachtungsgebiet aufgenommen.

Nunmehr ist auch das Beobachtungsgebiet samt dort geltender Schutzmaßnahmen aufzuheben, da die entsprechenden Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung vorliegen.

Nachdem alle erforderlichen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen durchgeführt wurden, ist die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln im Kreis Stormarn somit erloschen.

Aus diesem Grund werden die genannten Allgemeinverfügungen vom 8. März 2021 und 6. April 2021 aufgehoben.

Weitere Hinweise

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

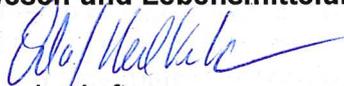
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Bad Oldesloe, den 9. April 2021

**Kreis Stormarn
-der Landrat-
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**



Im Auftrag
Heilkenbrinker
Amtstierarzt